



**GDK** Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

**CDS** Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

**CDS** Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Bundesamt für Gesundheit  
Herrn Dr. Peter Indra  
Direktionsbereich Kranken- und  
Unfallversicherung  
3003 Bern

UZ: 43.223/AY

Bern, 22. April 2008

## **Stellungnahme zu den Ordnungsänderungen im Zuge der KVG-Revision zur Spitalfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Indra

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die genügend lange Antwortfrist danken wir Ihnen bestens. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Viele der geplanten Änderungen scheinen uns sinnvoll.

Einen grossen Einwand müssen wir jedoch im Bereich der **Spitalplanung** anbringen: Die vorgeschlagenen Kriterien des Bundesrates bergen die grosse Gefahr, dass die Kantone zur Mitfinanzierung praktisch des gesamten Angebots verpflichtet werden. Dies ist aus drei Gründen zu vermeiden:

- Es ist nicht Sache des Bundesrates, in die diesbezüglichen Entscheidungskompetenzen der Kantone einzugreifen. **Der Gesetzgeber hat auf eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat sogar explizit verzichtet.**
- Die umfassende Unterstellung praktisch sämtlicher stationärer Leistungen unter die Spitalplanung wurde vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen und widerspricht somit dem Gesetzestext, der namentlich auch Vertragsspitäler zulässt.
- Diesbezügliche Bestimmungen des Bundesrates würden finanzielle Folgen nach sich ziehen. Dies widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

Wir bitten Sie, diese gewichtigen Vorbehalte vor dem Hintergrund der sinnvollen Regeldichte auf Verordnungsebene und des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz zu prüfen.

Die Planungskriterien des Bundes gemäss Art. 39 Abs. 2<sup>ter</sup> KVG-r betreffen hingegen explizit die Wirtschaftlichkeit und Qualität. Diesbezügliche griffige Bestimmungen fehlen jedoch in der Verordnung. Insbesondere besteht in Verbindung zu Art. 49 Abs. 8 KVG-r (vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen angeordnete Betriebsvergleiche insbesondere zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität) Revisionsbedarf von **Art. 77 KVV zur Qualitätssicherung**.

Ein weiterer wesentlicher Einwand betrifft den allgemeinen Kommentar zur VKL, welcher die Nicht-Anrechenbarkeit der **nicht universitären Lehre und der Weiterbildung des akademischen und nicht akademischen Personals** unterstellt bzw. den Kommentar zu Art. 7 VKL-r, welcher die Abgeltung von einer Betriebsnotwendigkeit abhängig macht. Es wäre müssig, jeweils über deren Betriebsnotwendigkeit diskutieren zu müssen, um die Anrechenbar-



keit der entsprechenden Kosten zu belegen. Auch haben wir aus den Beratungen im Parlament keinerlei Hinweise gefunden, die den generellen Ausschluss oder die beschränkte Anrechenbarkeit belegen würden. Aus unserer Sicht ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzesartikels sowie den Ausführungen im Parlament klar, dass die nicht universitäre Lehre und die Weiterbildung neu anrechenbare Kosten sind. Der Kommentar schafft daher unnötig Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Mit einem in diesen Fragen pirouettierenden Bundesrat würde die Anwendung des Gesetzes verunmöglicht. **Wir bitten Sie daher, die Anrechenbarkeit der nicht universitären Lehre im Kommentar nicht in Frage zu stellen.**

Ein weiterer Punkt wesentlicher Kritik betrifft die vorgesehene Regelung zu den **Investitionskosten**. So fehlen weiterhin klare Normen, welche die Ermittlung, die anwendbaren Grundsätze und die Anrechenbarkeit regeln. Insbesondere bei Einführung der Verordnungsänderung ist überdies zu befürchten, dass die Transparenz nicht gewährleistet ist und von Spital zu Spital sowohl zu viel als auch zu wenig anrechenbare Investitionskosten angerechnet werden. Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, eine Norminvestitionskostenkalkulation vorzunehmen, damit dieser Mangel behoben werden kann.

In der Beilage erhalten Sie unsere detaillierte Stellungnahme. Da die Verordnungen für die Kantone als Vollzugsbehörden von ausnehmender Bedeutung sind, wünscht der Vorstand der GDK, dass diese schriftliche Stellungnahme von einem Gespräch zwischen BAG und GDK begleitet wird. In diesem Sinne wird Sie das Zentralsekretariat der GDK kontaktieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN  
Der Präsident Der stv. Zentralsekretär

Pierre-Yves Maillard  
Staatsrat

Michael Jordi

**Beilage:**

Detaillierte Stellungnahme zur den Verordnungsänderungen KVV, VKL und KVL.

**Kopie**

- Kantonale Gesundheitsdepartemente
- per E-Mail an: [stephan.frei@bag.admin.ch](mailto:stephan.frei@bag.admin.ch)